



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang 30.03.2014 Nr. 21/1

Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung 1. Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung 2. Änderungssatzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen
3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ausleben nebst Anlage
4. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung Haushaltssatzung 2014
5. Trink- und Abwasserverband Börde: Sitzungsbekanntmachung der Verbrauchsversammlung am 07.04.2014
6. Zweckverband Technologiepark Ostfalen: Sitzungsbekanntmachung der Verbandsversammlung am 07.04.2014
7. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung Friedhofsgebührensatzung nebst Anlage
8. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung Zusammensetzung Wahlausschuss
9. Impressum

1. Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils gültigen Fassung, i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (verkündet als Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.08.2008, GVBl. LSA S. 40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), in der jeweils gültigen Fassung und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 (1), 2 (1) und 5 (1) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung und des § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 04.07.2013 beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende 1. Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde:

§ 1 Kostenart, Kostenpflichtige

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Betreuung von Kindern in ihren Tageseinrichtungen Kosten. Die Kosten werden als Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 1-3 KiFöG erhoben.

(2) Kostenpflichtige sind die Eltern / Personensorgeberechtigten des Kindes. Zusammen lebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in voller Höhe. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu zahlen. Er ist für einen vollen Monat zu entrichten.

Die Verpflichtung besteht auch bei einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (zum Beispiel Havarien, Quarantäne) sowie bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit einem Kostenbescheid zu Beginn der Betreuung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag ist bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.

(4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist der Kostenbeitrag für den Folgemonat weiter zu entrichten.

(5) Bei Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des laufenden Monats.

(6) Bei Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

(7) Vom nullten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist ein Kind ein Krippenkind. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist ein Kind ein Kindergartenkind.

Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats vom Krippen- in den Kindergartenbereich durch Vollendung des dritten Lebensjahres, ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung im Krippenbereich beträgt:

4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden	100,- EUR
5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	120,- EUR
6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden	130,- EUR
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	140,- EUR
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	150,- EUR
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	160,- EUR
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	170,- EUR
11 Stunden pro Tag bzw. 55 Wochenstunden	200,- EUR

Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung im Kindergartenbereich beträgt:

4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden	95,- EUR
5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	100,- EUR
6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden	110,- EUR
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	120,- EUR
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	130,- EUR
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	140,- EUR
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	150,- EUR
11 Stunden pro Tag bzw. 55 Wochenstunden	170,- EUR

Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung im Hortbereich beträgt:

6 Stunden pro Tag	65,- EUR
-------------------	----------

(3) Die Kosten für zusätzliche Betreuungsstunden betragen:

Krippe	5,- Euro pro Stunde
Kindergarten	5,- Euro pro Stunde

Ein Zukauf ist nur in Ausnahmefällen (Arztbesuch, plötzliche Krankheit, Vorstellungsgespräch usw.) mit Nachweis und für volle Stunden möglich.

§ 5 Überschreiten der Betreuungszeiten

(1) Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit trotz zweifacher Ermahnung durch das Erzieherpersonal innerhalb eines Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.) überschritten, so stellt die Verbandsgemeinde Westliche Börde grundsätzlich je angefangene Stunde 15 € in Rechnung.

(2) Muss eine Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind trotz Ermahnung nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird den Eltern / Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 25 € in Rechnung gestellt.

§ 6 Maßnahmen bei Zahlungsverzug

(1) Geraten die Eltern/ Personensorgeberechtigten als Kostenschuldner mit der Zahlung der Kosten in Verzug, werden sie schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang erfolgt, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung der Kosten einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge von der Betreuung ausgeschlossen.

(2) Rückständige Beträge werden nach Mahndurchlauf im Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldnerverhältnis können ganz oder teilweise gestundet

werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.05.2014 in Kraft.

Gröningen, den 13.03.2014

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin



2. Änderungssatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (verkündet als Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, GVBl. LSA S. 40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende 2. Änderungssatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist Träger der Tageseinrichtungen zur Förderung und Betreuung von Kindern im Sinne des KiFöG LSA in den Städten Gröningen, Kroppenstedt und den Gemeinden Ausleben und Am Großen Bruch. Die Tageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Durch die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung entsteht ein öffentliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Der Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Tageseinrichtungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das bewegliche Vermögen der Tageseinrichtungen, das bis zum 31.12.2009 angeschafft wurde, an die Städte Gröningen, Kroppenstedt und die Gemeinden Ausleben und Am Großen Bruch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Vermögen, welches ab dem 01.01.2010 angeschafft wurde, geht auf die Verbandsgemeinde über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Aufgaben

(1) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder fürsorglich betreut und gefördert. Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar“. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, welcher vom Land Sachsen-Anhalt vorgegeben ist. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Tageseinrichtungen fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote. Sie regen die körperliche, geistige, emotionale und musische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Ziel ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Hortkindern wird auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

§ 3 Gemeindeelternvertretung, Kuratorium, Elternsprecher

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Erzieherinnen/ Erziehern notwendig.

(2) Zu den Aufgaben der Gemeindeelternvertretung, der Kuratorien und Elternsprecher wird auf § 19 KiFöG LSA verwiesen.

(3) Für die Durchführung der Wahlen ist die „Wahlrichtlinie zur Wahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher, der Vertreter der Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Westliche Börde“ anzuwenden.

§ 4 Struktur

In den Einrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden Kinder ab dem nullten Lebensjahr bis zur Versetzung in den siebenten Schuljahrgang betreut. Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr betreut werden, sofern die Betriebslaubnis die Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr zulässt. Die Einrichtungen sind:

- Kindertagesstätte „Bodespatzen“ Gröningen
- Kindertagesstätte „Wichelstübchen“ Gröningen Ortsteil Großalsleben
- Kindertagesstätte „Klettermax“, Gröningen Ortsteil Krottorf
- Kindertagesstätte „Rasselbande“ Kroppenstedt
- Kindertagesstätte „Schloss Trautenberg“ Ausleben, Ortsteil Otleben
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Am Großen Bruch, OT Hamersleben
- Kindertagesstätte „Spatzennest“ Am Großen Bruch, OT Wulferstedt
- Hort Gröningen
- Hort Ausleben
- Hort Kroppenstedt

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags (außer Feiertage) von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden mit Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Einrichtung durch den Träger der Tageseinrichtungen festgelegt.

(2) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Brückentagen wird die Öffnung der Einrichtungen dem vorher ermittelten und nachgewiesenen Bedarf angepasst. Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf den Kostenbeitrag.

(3) Für die Kindertagesstätten können Schließzeiten oder ein abgeminderter Betrieb wäh-

rend der Sommerferien festgelegt werden. Dabei soll im nachgewiesenen Bedarfsfall eine Ersatzbetreuung angeboten werden.

§ 6 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Träger die Kindertagesstätten vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 7 Betreuungszeiten, Betreuungsplätze

(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden.

(2) Die Kernzeit für Krippen- und Kindergartenkinder gilt von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Im nachgewiesenen Bedarfsfall (Arbeitszeitbescheinigung, ärztl. Attest) kann die Kernzeit individuell mit dem Träger vereinbart werden.

Die tägliche Betreuungszeit kann nur zur viertel, halben, dreiviertel oder vollen Stunde beginnen und enden.

(3) Der Mindestaufenthalt in einer Kindertagesstätte beträgt 4 Stunden. Dabei ist dem Kind die Gelegenheit zugegeben, sich zu vergleichen, sich in Lernprozesse hineinzubegeben, an mindestens einer Mahlzeit teilzunehmen und soziale Kontakte in der Tageseinrichtung aufzubauen.

In der Regel ist der Mindestaufenthalt in der Kernzeit von 07:00-12:00 Uhr zu legen.

(4) In der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden folgende Betreuungszeiten für den Krippen- und Kindergartenbereich angeboten:

- 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden
- 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden
- 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden
- 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden
- 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden
- 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden
- 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden
- 11 Stunden pro Tag bzw. 55 Wochenstunden

• Hortkinder schultätiglich 6 Stunden (Ferien bis zu 10 Stunden)
In den Ferien beginnt die Betreuung der Hortkinder aufgrund der Angebote spätestens um 09:00 Uhr.

§ 8 Aufnahmepflicht

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben ein Recht, zu jeder Zeit ihr Kind in einer Tageseinrichtung anzumelden. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Laufende Anmeldungen in begründeten Fällen sind möglich. Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung setzt einen schriftlichen Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten über die Tageseinrichtung an den Träger voraus. Die Verbandsgemeinde schließt im Rahmen der vorhandenen Kapazität mit den Eltern/Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Dieser ist für 6 Monate festgeschrieben. Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Beruf, Krankheit) möglich.

Wiederkehrende Ab- und Anmeldungen sind unzulässig. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 6 Monate, sollte nicht zwei Monate vor Ablauf die Kündigung ausgesprochen oder eine Änderung eingebracht werden.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung sollte nicht länger als zehn Tage vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung durchgeführt worden sein. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind. Ebenso sollten die Kinder, die vom Gesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Entstehende Kosten sind von den Eltern zu tragen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Westliche Börde besteht nicht.

(4) Mit der Anmeldung des Kindes und dem Abschluss des Betreuungsvertrages werden die Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung und die damit verbundenen Regelungen anerkannt.

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig für Kinder mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Westliche Börde bereitgestellt. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

(6) Wird das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 3 b KiFöG LSA ausgeübt, ist der Antrag auf Zustimmung seitens der Eltern/Personensorgeberechtigten bei auswärtiger Betreuung innerhalb des Landkreises bei der Wohnsitzgemeinde zustellen und bei Betreuung außerhalb des Landkreises beim Landkreis Börde, Fachdienst Jugend.

§ 9 Eingewöhnungszeit

(1) Für Kinder, die erstmalig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird durch die Kindertagesstätte eine 1monatige Eingewöhnungszeit von maximal 5 Stunden pro Tag mit dem entsprechenden Kostenbeitrag angeboten.

(2) Wird nicht der volle Monat als Eingewöhnung in Anspruch genommen und bereits im Eingewöhnungsmonat ein erhöhter Betreuungsbedarf benötigt, so erfolgt eine taggenaue Abrechnung an erhöhten Stundenbedarf.

§ 10 Medikamente

Medikamente werden in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde nicht verabreicht. Ausgeschlossen hiervon ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder.

§ 11 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

(1) Bei Krankheit, Urlaub o.ä. des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder die von ihnen schriftlich bestimmten Bevollmächtigten übergeben die Kinder täglich zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Betreuungszeit wieder ab. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn es dazu in der Lage ist und die Eltern/ Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft ist der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung zu machen. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

(4) Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Das Verfahren bei Verstößen regelt die Kostenbeitragsatzung.

§ 12 Versicherung, Aufsichtspflicht

(1) Alle Kinder mit Betreuungsvertrag sind während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Einrichtung über den Träger gemäß der Bestimmungen des Versicherers gesetzlich unfallversichert.

(2) Für Beschädigungen oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nur entsprechend den Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadenausgleich).

(3) Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

30.03.2014

Nr. 21/3

(2) Für die Entsorgung (Blumen, Kränze oder Ähnliches) sowie das Hügeln bei Erstanlagen sind die nach § 3 verpflichteten Gebührenschuldner innerhalb von vier Wochen verantwortlich. Nach Ablauf der Frist kann der Eigenbetrieb Wirtschaftshof Wolmirstedt eigenständig tätig werden. In diesem Fall gilt Abs. 1 für die Kosten.

§ 6 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus Abgabenverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs. 1 und 2, § 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228-232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Aufgabenübertragung

Die Stadt Wolmirstedt hat die Aufgabe der Friedhofsverwaltung und Friedhofsbewirtschaftung dem Eigenbetrieb Wirtschaftshof Wolmirstedt übertragen und ermächtigt ihn zur Erhebung und Beitreibung der Gebühren und sonstigen Auslagen nach dieser Satzung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wolmirstedt (Friedhofsgebührensatzung) vom 05.06.2003 in der Fassung der 2. Änderung zur Gebührensatzung vom 17.06.2010 außer Kraft.

(3) Die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Farsleben (Friedhofssatzung) vom 20.11.2003 in der Fassung der 1. Änderung zur Friedhofssatzung vom 25.02.2010 und die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Glindenberg (Friedhofssatzung) vom 09.01.2003 in der Fassung der 2. Änderung zur Friedhofssatzung vom 25.02.2010 treten am Tag der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Wolmirstedt, den 18.03.2014

M. Stichnoth
Bürgermeister




Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt vom 13.03.2014

Gebührenverzeichnis

Grabnutzungsgebühren

1. Erdgrabbestattung

- | | |
|---|----------|
| 1.1. Reihengrab | 451,00 |
| 1.2. Wahlgrab | 704,00 |
| 1.2.1. Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr) | 28,00 |
| 1.3. Doppelwahlgrab | 1.408,00 |
| 1.3.1. Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr) | 56,00 |
| 1.4. Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 |
| 1.4.1. Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr) | 15,00 |

2. Urnengrabstätte

- | | |
|--|--------|
| 2.1. Urnenreihengrab | 150,00 |
| 2.2. Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen | 188,00 |
| 2.2.1. Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr) | 9,00 |
| 2.3. Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen | 376,00 |
| 2.3.1. Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr) | 19,00 |
| 2.4. Urnengemeinschaftsgrabstelle | 400,00 |
| 2.5. Anonyme Grabstätte (Unterhaltung mit enthalten) | 272,00 |

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. Erdbestattung Erwachsene (Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung) | 181,00 |
| 2. Erdbestattung Kind (bis 5 Jahre) (Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung) | 115,00 |
| 3. Urnenbeisetzung – Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab (Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung) | 60,00 |
| 4. Urnenbeisetzung – Urnengemeinschaftsanlage und Anonyme Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung) | 38,00 |
| 5. Träger bei Bestattungen bzw. Beisetzungen | 44,00 |
| 6. Urnenausgrabung | 60,00 |
| 7. Begradigung von Einzelgräbern | 145,00 |
| 8. Begradigung von Doppelgräbern | 178,00 |
| 9. Begradigung von Urnengräbern | 122,00 |

Diese Gebühren fallen nur dann an, wenn die Leistungen durch die Stadt Wolmirstedt erbracht wurden.

Sofern die Grabstellen zur Begradigung der Größe nach von den heute üblichen Größen abweichen, sind die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand zu bemessen.

Friedhofunterhaltungsgebühren

- | | |
|--|------|
| (1) Mit dieser Gebühr wird der Kostenaufwand für die laufende Unterhaltung der Friedhöfe mit den Außenanlagen, Wegen und dem Verbrauch von Wasser und Strom, anteilig abgegolten. Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten von Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschafts-grabstellen und Kindergrabstellen. | EURO |
| (2) Auch für die Grabstellennutzer, für die bereits Nutzungsrechte entstanden sind (Altnutzer), werden die Unterhaltungsgebühren mit Inkrafttreten dieser Satzung erst- | |

malig erhoben.	(3)	Die Gebühr beträgt pro Jahr und Grabstelle	40,00
----------------	-----	--	-------

Benutzungsgebühren

- | | | |
|--|------|-------|
| 1. Kapellennutzung | EURO | 76,00 |
| 2. Nutzung der Heizung (Kapellen in Wolmirstedt und im OT Elbeu) | EURO | 33,00 |

Zusatz- und Verwaltungsgebühren

- | | | |
|---|------|-------|
| 1. Umschreibung der Rechte für Grabstellen | EURO | 38,00 |
| 2. Antrag auf Umbettung | EURO | 38,00 |
| 3. Antrag auf Genehmigung Grabstein | EURO | 38,00 |
| 4. Urnenversand | EURO | 77,00 |
| 5. Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind: je Arbeitsstunde technischer Bereich | EURO | 22,00 |
| je Arbeitsstunde Verwaltungsbereich | EURO | 38,00 |

Stadt Wolmirstedt
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Wolmirstedt für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Gemäß § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt gemacht:

Vorsitzender

Herr Dr. Ringhard Friedrich

Beisitzer

Herr Siegbert Ginzel
Herr Rolf Nagel
Frau Kathrin Müller
Herr Lutz Neumann

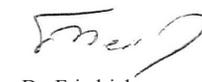
Stellvertreter

Herr Dirk Illgas

Stellvertreter

Frau Martina Koeppel
Herr Marko Kohlrausch
Frau Christiane Pazdyka
Frau Sophie Butz

Wolmirstedt, den 25. März 2014



Dr. Friedrich
Gemeindevahlleiter



Impressum:

Herausgeber: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de